

Vorschlag für die Aufnahme eines Lehrgangs „Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge“ in die Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 – Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren

In den vergangenen Jahren hat sich die Ausbildung an Hubrettungsfahrzeugen verändert. In den deutschsprachigen Feuerwehr-Fachzeitschriften wurden diverse Artikel mit der Thematik „Aus- und Fortbildung an Hubrettungsfahrzeugen“ veröffentlicht. Durch verschiedene Autoren wurden dort insbesondere einsatztaktische Aspekte erörtert und bewertet. Es wurde auf einen Mangel an strukturierter, flächendeckender Ausbildung und Lücken bei Sicherheits- und Arbeitsschutzthemen hingewiesen. In der Folge entstand eine Diskussion unter Ausbildern und Führungskräften über Umfang und Inhalt einer geeigneten Ausbildung für Maschinisten für Hubrettungsfahrzeuge.

Derzeit werden in sieben Ländern (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) Lehrgänge für Maschinisten für Hubrettungsfahrzeuge bzw. eine einwöchige Auszubilderschulung (Nordrhein-Westfalen) oder ein zweitägiges Seminar „Taktische Führung einer Drehleiter“ (Schleswig-Holstein) durch die Landesfeuerwehrschulen angeboten. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg werden die hauptberuflichen Einsatzkräfte in umfangreichen Lehrgängen ausgebildet.

Die Lehrgänge unterscheiden sich vom zeitlichen Ansatz her sehr deutlich und dauern zwischen 24 und mehr als 80 Stunden. Zudem unterscheiden sich die Lehrinhalte der angebotenen Ausbildungslehrgänge in den einzelnen Ländern teilweise erheblich voneinander.

In den Freiwilligen Feuerwehren wurden Führungskräfte durch die Fachartikel und die damit angestoßene Diskussion darauf aufmerksam, dass die Ausbildung an den vorhandenen Hubrettungsfahrzeugen in ihren Feuerwehren vielfach keinen Regeln und Vorgaben folgt, sondern vielmehr aus weitergegebenem Wissen von Maschinist zu Maschinist besteht. Ein Zustand der innerhalb der deutschen Feuerwehrausbildung einmalig ist.

In Deutschland stellen etwa 1560 Städte und Gemeinden mit über 2000 Hubrettungsfahrzeugen ihren Einwohnern den 2. Rettungsweg sicher. Anhand dieser Zahlen wird deutlich, dass viele Einsatzkräfte auf eine Ausbildung angewiesen sind.

Durch ein geringes Ausbildungsangebot auf Landes- und Kreisebene haben sich Hersteller von Hubrettungsfahrzeugen und gewerbliche Anbieter mit Ausbildungsveranstaltungen und Trainings für Hubrettungsfahrzeuge etabliert.

Das führt zwangsläufig zu unterschiedlichen Lehraussagen und ist hinsichtlich der Grundlagenausbildung bei deutschen Feuerwehren einzigartig.

Wesentliche Gründe, die für einen Lehrgang „Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge“ in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 - Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren (FwDV 2) sprechen:

1. Einheitlichkeit

Eine gezielte Stoffauswahl und die Vorgabe von Lernzielen und Lernzielstufen ermöglicht eine einheitliche und effiziente Ausbildung.

So ist, wie auch bei anderen Fachthemen, die Ausbildung an einem Hubrettungsfahrzeug keine wahllose Aneinanderreihung von technischen und taktischen Inhalten. Vielmehr ist es erforderlich, eine Struktur vorzugeben, damit die Einsatzkräfte in einer logischen Abfolge lernen und verstehen.

Für diesen Zweck haben sich die Feuerwehr-Dienstvorschriften in der Ausbildung von Feuerwehreinsetzungskräften bewährt und sind aus dem deutschen Feuerwehrwesen diesbezüglich nicht mehr wegzudenken. Umso mehr verwundert es, dass der Bereich der Ausbildung für Maschinisten für Hubrettungsfahrzeuge in keiner Weise geregelt ist.

Ein in der FwDV 2 neu beschriebener Ausbildungslehrgang stellte dann lediglich eine Mindestforderung dar. Erweiterungen und Ergänzungen sollten unter länderspezifischen Gesichtspunkten immer möglich bleiben. Im Interesse der Vergleichbarkeit der Ausbildung in den Ländern, sollten die Ausbildungsvorgaben und Lehrgangsvoraussetzungen einheitlich gehandhabt werden.

Ein Lehrgang „Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge“ in der FwDV 2 würde es den ausbildenden Standorten einfacher machen, ihre Ausbildung auf der Grundlage einheitlicher und anerkannter Vorgaben durchzuführen.

Je seltener ein Maschinist das Hubrettungsfahrzeug bedient, desto wichtiger ist seine gute Ausbildung!

2. Baurecht

In den Bauordnungen der Länder werden durchgängig Hubrettungsfahrzeuge für die Sicherstellung des 2. Rettungsweges für Rettungshöhen von 8 bis 23 Metern gefordert.

Für die Bewohner dieser Gebäude ist es oft der entscheidende Ausweg vor Feuer und tödlichem Brandrauch. Die Bürger verlassen sich hier auf gut ausgebildete Feuerwehreinsatzkräfte, die ihr Hubrettungsfahrzeug sicher beherrschen und es schnell und richtig in Stellung bringen können.

Für die Ausbildung und den Einsatz von tragbaren Leitern – und somit für die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges bis 8 Meter – gibt es die eigene Feuerwehr-Dienstvorschrift 10. Für die Ausbildung zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges von 8 bis 23 Meter über Hubrettungsfahrzeuge existiert bisher keine einheitliche Regelung.

Hier wird besonders deutlich, wie eng das Versprechen des öffentlichen Baurechts – die Feuerwehr stellt den Rettungsweg mit Hubrettungsfahrzeugen sicher – mit der örtlichen Feuerwehr und einer umfangreichen Ausbildung für Maschinisten für Hubrettungsfahrzeuge verbunden ist.

Eine umfassende Ausbildung ist wichtig, weil es um Menschenleben geht!

3. Arbeitsschutz

Das Arbeitsschutzgesetz, die Betriebssicherheitsverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften fordern vom Arbeitgeber, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln, und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen.

Nach den derzeit gültigen Rechtsvorschriften ist der verantwortliche Unternehmer, sprich der Leiter der Feuerwehr, für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung verantwortlich. In erster Linie sollen Arbeitnehmer durch diese Maßnahme vor Gefahren am Arbeitsplatz beim Umgang mit einer Maschine – einem Hubrettungsfahrzeug – geschützt werden. Diese Maßnahmen können unter anderem spezielle Kennzeichnungen gefährlicher Bereiche, ausdrückliche Verwendung von zusätzlicher Schutzausrüstung oder auch eine umfangreiche Aus- und Fortbildung der Anwender umfassen.

Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gilt zwar das Arbeitsschutzgesetz nicht, da sie keine Arbeitnehmer im Sinne dieser Rechtsvorschrift sind. Aber auch die Unfallverhütungsvorschrift GUV-V A 1 „Grundsätze der Prävention“ wird hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung eindeutig und fordert unter Paragraph 3 ausführlich Maßnahmen des Unternehmers zum Gesundheitsschutz. Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige werden hier ihren beruflichen Kollegen gleichgestellt, indem gleichwertige Maßnahmen zum Gesundheitsschutz vom verantwortlichen Unternehmer eingefordert werden. Eindeutig wird die Regel zur Unfallverhütungsvorschrift GUV-R A 1. Dort heißt es: „Bei den Freiwilligen Feuerwehren entsprechen die nach den Feuerwehrdienstvorschriften zu ergreifenden Maßnahmen in der Regel den Maßnahmen, die infolge einer Gefährdungsbeurteilung zu ergreifen wären.“ Und weiter: „Durchzuführen ist eine Gefährdungsbeurteilung insbesondere dann, wenn keine Feuerwehrdienstvorschriften bestehen [...]“. Da derzeit keine Standards für die Ausbildung innerhalb einer Feuerwehrdienstvorschrift festgeschrieben sind, erfordert dies von allen 1560 Feuerwehren eine ausreichende Ausbildung auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung für jeden Maschinisten für Hubrettungsfahrzeuge zu entwickeln. Insbesondere gilt es dabei zu berücksichtigen, dass es gerade für die ehrenamtlichen Feuerwehren eine große Hürde ist, eigene, rechtssichere Standards festzulegen. Gerade nach einem Unfall mit Sach- oder Personenschäden gewährleistet eine nachweisbare Ausbildung entsprechende Rechtsicherheit für den Leiter der Feuerwehr.

Obwohl jetzt schon die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für den Betrieb eines Hubrettungsfahrzeugs und die damit verbundene Ausbildung erforderlich ist, ist dies für die meisten Feuerwehren ein Fremdwort. Eine in der FwDV 2 geregelte Ausbildung würde hier für arbeitsschutzrechtliche Sicherheit sorgen und die Forderungen der GUV-V A 1 in Verbindung mit GUV-R A 1 stützen.

Komplexe Technik braucht gut ausgebildete und sichere Anwender!

Vorschlag für einen Lehrgang „Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge“:

Die Verfasser schlagen vor, einen Lehrgang „Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge“ als technische Ausbildung gemäß Punkt 1.3 der FwDV 2, wie folgend beschrieben, einzuführen.

Voraussetzung für die Lehrgangsteilnahme ist die erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung (Teil 1 und 2), die erforderliche Fahrerlaubnis für die betreffende Fahrzeugklasse, sowie der erfolgreich abgeschlossene Lehrgang „Maschinisten“.

Die Lehrgänge „Sprechfunker“ und „Atemschutzgeräteträger“ sollen vor dem Lehrgang „Maschinist für Hubrettungsfahrzeuge“ abgeschlossen sein.

Ziel dieser Ausbildung ist die Befähigung zum sicheren Bedienen von Hubrettungsfahrzeugen - Drehleitern und speziell für den Feuerwehreinsatz ausgelegter Hubarbeitsbühnen - sowie der zum Fahrzeug dazugehörigen Zusatzausrüstung und Beladung. Der Maschinist wird befähigt, die verschiedenen Anleiterarten in unterschiedlichen Einsatzsituationen, sowie die HAUS-Regel, die spezielle Einsatztaktik für Hubrettungsfahrzeuge, in Übung und Einsatz sicher anzuwenden.

Der Lehrgang wird nach landesrechtlichen Regelungen auf Kreisebene oder an der Landesfeuerwehrschule durchgeführt.

Die Verfasser stellen in der nachstehend aufgeführten Tabelle einen Vorschlag für einen Musterausbildungsplan vor, der analog zu den vorhandenen Lehrgängen erstellt wurde.

Eine Lehrgangsdauer von 35 Stunden wurde bewusst gewählt, um das Konzept an die bestehenden Lehrgänge in der FwDV 2 anzupassen. Somit kann die Ausbildung zum Maschinisten für Hubrettungsfahrzeuge als einwöchiger Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule oder als klassische Ausbildung auf Kreisebene analog zu anderen technischen Lehrgängen durchgeführt werden.

Die im Vorschlag genannten Unterrichtsstunden sind, wie bei allen Lehrgängen in der FwDV 2, mit jeweils 45 Minuten angesetzt.

Musterausbildungsplan

Ausbildungseinheit	Zeit	Groblernziele Die Teilnehmer müssen	Inhalte	LZS	Empfohlene Methode
Lehrgangsorganisation	1	über Ablauf und Zielsetzung des Lehrgangs informiert werden und am Lehrgangsende Gelegenheit zur Kritik erhalten.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Organisatorisches ○ Stundenplan ○ Lernziele ○ Abschlussgespräch 	1	Unterrichtsgespräch
Die Besatzung und deren Aufgabenbereiche	1	die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der Besatzung eines Hubrettungsfahrzeugs erklären können.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Aufgaben und Zuständigkeiten im Einsatz der Besatzung ○ sonstige Aufgaben und Zuständigkeiten 	2 2	Unterrichtsgespräch
Fahrzeugkunde/ Fahrzeugtechnik	4	die verschiedenen genormten Arten und Typen der Hubrettungsfahrzeuge benennen können, grundsätzlicher Aufbau und Funktionsweise erklären können, Norm-Begriffe anwenden und erklären können.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Normung (DIN EN 14043, 14044, 1777) ○ Begriffe ○ Arten und Typen Hubrettungsfahrzeuge ○ Abmessungen ○ Beladung ○ Funktionsprinzipien ○ Technik des Hubrettungssatzes und der 	1 2 1 2 1 2 2	Lehrvortrag/ Unterrichtsgespräch/ praktische Unterweisungen

			<ul style="list-style-type: none"> ○ Abstützung physikalische Grundlagen ○ Pflege und Wartung 	2 2	
Unfallverhütung	1	Grundlagen, die für einen sicheren Betrieb von Hubrettungsfahrzeugen notwendig sind, nennen können.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Feuerwehrdienstvorschriften ○ Unfallverhütungsvorschriften ○ Betriebsanweisungen in der Bedienungsanleitung des Hubrettungsfahrzeugs 	2 2 2	Unterrichtsgespräch/ Lehrvortrag
Baurecht	1	den Zusammenhang von Baurecht und dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erklären können.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Flächen für die Feuerwehr ○ 2. Rettungsweg gem. Landesbauordnung 	2 2	Lehrvortrag/ Unterrichtsgespräch
Bedienung	5	das Hubrettungsfahrzeug von allen Steuerständen aus sicher bedienen und alle möglichen Funktionen erklären können.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Fahren und Inbetriebnahme des Hubrettungsfahrzeugs ○ Steuerung/Bedienung der Abstützung ○ Steuerung/Bedienung vom Hauptsteuerstand ○ Steuerung/Bedienung vom Korbsteuerstand 	2 2 2 2	Lehrvortrag/ praktische Unterweisungen/ Stationsarbeit
Sicherheitseinrichtungen	2	die im Hubrettungsfahrzeug verbauten Sicherheitseinrichtungen benennen und die Funktionsweise erklären können.	<ul style="list-style-type: none"> ○ mögliche Einbauarten und Funktionsweise aller wirksamen Sicherheitseinrichtungen in Hubrettungsfahrzeugen 	2	Lehrvortrag/ Unterrichtsgespräch/ praktische Unterweisungen

Notbetrieb	3	die verschiedenen Notbetriebsarten erklären und Störungen erkennen, eine Störungssuche und Fehlerbehebung durchführen können.	<ul style="list-style-type: none"> o mögliche Störungen während des Betriebs o die unterschiedlichen Notbetriebsarten durchführen 	2 2	Lehrvortrag/ praktische Unterweisungen
Zusatzeinrichtungen	3	die unterschiedlichen Zusatzeinrichtungen des Hubrettungsfahrzeugs erklären, zurüsten und bedienen können.	<ul style="list-style-type: none"> o Wenderohr o Krankentragenhalterung o Beleuchtungseinrichtungen 	2 2 2	Lehrvortrag/ praktische Unterweisung
Einsatz	3	die verschiedenen Einsatzarten für Hubrettungsfahrzeuge und unterschiedliche Anleiterarten kennen und anwenden können.	<ul style="list-style-type: none"> o Menschenrettung o Anleiterbereitschaft o Brandbekämpfung o Technische Hilfeleistung o Anleiterarten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Frontal ▪ Horizontal-Flucht ▪ Vertikal-Flucht ▪ Auslegerbetrieb Unterflur 	2 2 2 2 2	Lehrvortrag/ praktische Unterweisung
Spezielle Einsatztaktik für Hubrettungsfahrzeuge	2	die spezielle Einsatztaktik für Hubrettungsfahrzeuge – HAUS-Regel – erklären können.	<ul style="list-style-type: none"> o Hindernisse o Abstände o Untergrund o Sicherheit 	2 2 2 2	Lehrvortrag/ Unterrichtsgespräch
Einsatzübungen	6	die in Theorie und Praxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in verschiedenen Einsatzübungen mit dem Hubrettungsfahrzeug anwenden.	<ul style="list-style-type: none"> o verschiedene Einsatzarten o unterschiedliche Anleiterarten o Anwenden der HAUS-Regel 	3 3 3	Einsatzübungen
Leistungsnachweis	3	Schriftlicher und praktischer Leistungsnachweis	Gesamter Lehrstoff		
Gesamtstunden	35				

Die Lernzielstufen entsprechen der Feuerwehrdienstvorschrift 2, Teil II, Punkt 1.1 ff.

Die Rettung von Menschen ist immer eine Extremsituation für Einsatzkräfte. Nur eine fundierte Ausbildung gibt in diesen Fällen Sicherheit, diese komplexe Aufgabe zu beherrschen!

Jan Ole Unger
Brandinspektoranzwärter

Feuerwehr Hamburg
Westphalensweg 1
20099 Hamburg

JanOle.Unger@feuerwehr.hamburg.de

Nils Beneke
Brandamtmann

Feuerwehr Hannover
Feuerwehrstraße 1
30169 Hannover

Nils.Beneke@Hannover-Stadt.de

Hamburg und Hannover, den 17. Februar 2011